

## Die neue Reichsabgabe bei Post- und Telegraphengebühren.

Dem Steuerausschuß des Reichstags ist für die zweite Lesung des Gesetzentwurfs betreffend eine mit den

### Post- und Telegraphengebühren

zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe nachstehender gemeinsamer Antrag zugegangen, der von den Abgg. Graf v. Carmer (kons.), Erzberger (Z.), Gröber (Z.), Kopsch (Fort Schr. Bp.), Dr. Mayer-Kaufbeuren (Z.), Meyer-Herford (nl.), Müller-Fulda (Z.), Dr. Dertel (kons.), Frhr. v. Richthofen (nl.), Schiele (kons.), Schulenburg (nl.), Siehr (Fort Schr. Bp.), v. Trampczinski (Pole), Warmuth (Deutsche Fraktion), Dr. Wiemer (Fort Schr. Bp.) eingebracht ist:

1) § 1 Abs. 2 zu streichen.

2) Dem § 4 (Der Reichskanzler kann mit Zustimmung des Bundesrats die Reichsabgaben ermäßigen oder aufheben) als zweiten Satz hinzuzufügen: „Die Aufhebung der Reichsabgaben hat aber spätestens nach Ablauf des zweiten Rechnungsjahres nach Friedensschluß zu erfolgen, wenn es der Reichstag verlangt.“

3) Die „Zusammenstellung der Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr“ erhält folgende Fassung: **Zuschlag** von jeder Sendung für:

#### 1) Briefe

a. im Orts- und Nachbarortsverkehr, 2,5 Pf. (Vorlage: 2 Pf., erste Lesung: 3 Pf.),

b. im sonstigen Verkehr 5 Pf. (5 Pf. bzw. 3 Pf.),

#### 2) Postkarten 2,5 Pf. (2 Pf. bzw. 3 Pf.),

3) Drucksachen zuschlagsfrei (Vorlage bis 50 Gr. 1 Pf., erste Lesung: Drucksachen überhaupt 2 Pf.),

#### 4) Pakete

I. bis zum Gewicht von 5 Kg.

a. auf Entfernungen bis 75 Km. einschließlich: 5 Pf. (5 bzw. 5 Pf.),

b. auf alle weiteren Entfernungen 10 Pf. (10 Pf. bzw. 10 Pf.),

II. beim Gewicht über 5 Kg.

a. auf Entfernungen bis 75 Km. einschließlich: 10 Pf. (10 Pf. bzw. 10 Pf.),

b. auf alle weiteren Entfernungen 20 Pf. (20 Pf. bzw. 20 Pf.).

#### 5) Briefe mit Wertangabe

a. auf Entfernungen bis 75 Km. einschließlich 5 Pf. (5 Pf. bzw. zuschlagsfrei);

b. auf alle weiteren Entfernungen 10 Pf. (10 Pf. bzw. zuschlagsfrei).

#### 6) Postauftragbriefe 5 Pf. (5 Pf. bzw. zuschlagsfrei).

#### 7) Postanweisungen zuschlagsfrei (Vorlage 5 bis 20 Pf., erste Lesung: zuschlagsfrei).

#### 8) Postschekverkehr zuschlagsfrei (5 Pf. bzw. zuschlagsfrei).

#### 9) Telegramme 2 Pf. von jedem Wort, mindestens 10 Pf. von jedem Telegramm, wie erste Lesung (Vorlage: Stadtverkehr 15 Pf., sonstiger Verkehr 25 Pf.).

#### 10) Rohrpostbriefe und Rohrpostkarten 5 Pf. von jeder Sendung (5 Pf. bzw. 5 Pf.).

#### 11) Anschlüsse an Orts-, Vororts- oder Bezirksfernsprechnetz 10 v. H. von jeder Pausch- oder Grundgebühr, wie erste Lesung (Vorlage: 20 v. H.).

#### 12) Ortsgespräche von Teilnehmeranschlüssen gegen Grundgebühr, Gespräche im Vorortsverkehr, im Bezirksverkehr und im Fernverkehr 10 v. H. von der Gebühr für jedes Gespräch, wie erste Lesung (Vorlage: 20 v. H.).

#### 13) Fernsprechnebenanschlüsse 10 v. H. von der Gebühr für jeden Nebenanschluß, wie erste Lesung (Vorlage: 20 v. H.).

## Anmerkungen.

### I. Ermäßigungen.

Zu Nr. 12. Für dringende Gespräche ist die Reichsabgabe nur in Höhe der Abgabe für nichtdringende Gespräche zu erheben.

### II. Befreiungen.

Von der Reichsabgabe sind frei:

a. (Zu § 1.) Sendungen, die an Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind oder von ihnen herrühren, wenn sie Porto- oder Gebührenvergünstigungen genießen. (Wie Vorlage.)

b. (Zu § 1.) Sendungen im Verkehr mit dem Auslande, soweit Verträge mit anderen Staaten entgegenstehen. (Wie Vorlage.)

c. (Zu Nr. 4.) Gewöhnliche Pakete, die nur Zeitungen oder Zeitschriften enthalten, wenn die Zeitungen oder Zeitschriften vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertrieb dieser Zeitungen oder Zeitschriften befassen. Die Postanstalten sind berechtigt, zum Zwecke der Prüfung des Paketinhalts die Öffnung der Pakete an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen. Die näheren Bestimmungen werden durch die Postordnung erlassen. (Neu aufgenommen.)

d. (Zu Nr. 9) Pressetelegramme, d. s. an Zeitungen, Zeitschriften oder Nachrichtenbüros gerichtete Telegramme in offener Sprache, wenn ihr Inhalt aus politischen, Handels- oder anderen Nachrichten von allgemeiner Bedeutung besteht, die zur Veröffentlichung in Zeitungen und Zeitschriften bestimmt sind. Die näheren Bestimmungen werden durch die Telegraphenordnung erlassen. (Neu aufgenommen.)

### III. Uebergangsvorschriften. (Neu aufgenommen.)

a. (Zu Nr. 1b) Bei Briefen, die nach den bisherigen Vorschriften freigemacht sind, wird in den ersten beiden Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur die Reichsabgabe, nicht das gesetzliche Zuschlagporto von 10 Pf. nachgehoben.

b. (Zu Nr. 11 und 13) Jeder Teilnehmer ist in den ersten

beiden Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt, einen Anschluß mit einmonatiger Frist zu kündigen.